

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten:

S a t z u n g :

§ 1 Änderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

Sargbestattung

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial

bis zu einer Tiefe von 1,80 m	765 €
bis zu einer Tiefe von 0,40 m (Kindersarg)	415 €
bis zu einer Tiefe von 0,80 m (Kindersarg)	465 €
bis zu einer Tiefe von 1,00 m (Kindersarg)	590 €
zusätzlich bei Tieferlegung (bis zu einer Tiefe von 2,20 m)	90 €

Urnenbestattung

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial	255 €
Bestattung in der Urnennische inkl. Anfahrt	185 €

Sonstiges

Pumpeneinsatz bei Wassereinbruch	50 €
Fundament- / Kompressorarbeiten	90 €

Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

Sarg (inkl. Gebeinesarg)	1.657 €
Urnengrab:	406 €
Urnenwand:	192 €

Überführungen sowie Entsorgung der alten Säрге sind hierbei nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 22.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Moser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten:

S a t z u n g :

§ 1 Änderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

Sargbestattung

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial

bis zu einer Tiefe von 1,80 m	765 €
bis zu einer Tiefe von 0,40 m (Kindersarg)	415 €
bis zu einer Tiefe von 0,80 m (Kindersarg)	465 €
bis zu einer Tiefe von 1,00 m (Kindersarg)	590 €
zusätzlich bei Tieferlegung (bis zu einer Tiefe von 2,20 m)	90 €

Urnenbestattung

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial	255 €
Bestattung in der Urnennische inkl. Anfahrt	185 €

Sonstiges

Pumpeneinsatz bei Wassereinbruch	50 €
Fundament- / Kompressorarbeiten	90 €

Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

Sarg (inkl. Gebeinesarg)	1.657 €
Urnengrab:	406 €
Urnenwand:	192 €

Überführungen sowie Entsorgung der alten Säрге sind hierbei nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 22.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Moser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Metten folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten:

S a t z u n g :

§ 1 Änderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bestattungsgebühren; Umbettungsgebühren

Sargbestattung

Öffnen und Schließen eines Erdgrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial

bis zu einer Tiefe von 1,80 m	765 €
bis zu einer Tiefe von 0,40 m (Kindersarg)	415 €
bis zu einer Tiefe von 0,80 m (Kindersarg)	465 €
bis zu einer Tiefe von 1,00 m (Kindersarg)	590 €
zusätzlich bei Tieferlegung (bis zu einer Tiefe von 2,20 m)	90 €

Urnenbestattung

Öffnen und Schließen eines Urnengrabes inkl. Anfahrt, Abfuhr überschüssiges Erdmaterial	255 €
Bestattung in der Urnennische inkl. Anfahrt	185 €

Sonstiges

Pumpeneinsatz bei Wassereinbruch	50 €
Fundament- / Kompressorarbeiten	90 €

Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt

Sarg (inkl. Gebeinesarg)	1.657 €
Urnengrab:	406 €
Urnenwand:	192 €

Überführungen sowie Entsorgung der alten Säрге sind hierbei nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 22.04.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andreas Moser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Moser
Erster Bürgermeister